



Mitteilungsblatt

der Gemeinde

WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen

ALLEH HOPP

15:11 UHR

11. Februar 2021
Virtueller Fetter Donnerstag

Bevor er sich vor der Arbeit drückt
wird er ins Homeoffice geschickt!!!

Startseite www.wallerfangen.de und bei Facebook „KV-De-Neimerder-eV-Wallerfangen“



Bereitschaftsdienste

Für die Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen keine Haftung.

i Apothekendienst für Wallerfangen und Saarlouis

Notdienst-Hotline der ABDA, kostenlose Rufnummer: 0800/00 22 8 33, oder Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Minute)

11.02.2021, Brunnen-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/703936

12.02.2021, Luzia-Apotheke Dillingen, Tel.: 06831/7066990

13.02.2021, Ludwigs-Apotheke, Saarlouis, Tel.: 06831/2957

14.02.2021, Apollonie-Apotheke, Fraulautern, Tel.: 06831/82828

15.02.2021, Marien-Apotheke, Bous, Tel: 06834/2300

16.02.2021, easy-Apotheke, Dillingen, Tel. 06831/4614658

17.02.2021, Limberg-Apotheke, Wallerfangen, Tel: 06831/61777

i Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet.

Von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen).

Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis:

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis

Kapuziner Str. 4, 66740 Saarlouis

Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen:

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen

Werkstr. 3, 66763 Dillingen

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxis geöffnet ist, erreichen Sie den diensthabenden Arzt/ die diensthabende Ärztin direkt über die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis: **Telefon: 01805/ 663 006***

i Kinderärztlicher Notfalldienst

Es gibt nur noch **einen zentralen Standort** für das gesamte West-Saarland, wo ein **kinderärztlicher Notdienst am Wochenende, an Feiertagen sowie Brückentagen** angeboten wird.

Die Praxisräume für diesen Dienst befinden sich im **Erdgeschoss der Elisabeth-Klinik in Saarlouis**.

Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!

Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer zu den aufgeführten Zeiten erreichbar: Telefonnummer: 06831/1257883
An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.

i HNO Notfalldienst

Die Bereitschaftsdienstpraxis wird Ihnen unter der Rufnummer 116-117 mitgeteilt.

Augenärztlicher Notfalldienst:

Der Bereitschaftsdienst der Augenärzte ist über die Telefon-Nr. 116117 erreichbar.

i Zahnärztlicher Notfalldienst

(Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!)

12.02.2021

S. Okito-Potempa, Altforweiler, Tel: 06836/3091

13./14.02.2021

G. Niemann, Dillingen, Tel.: 06831/71313, 0174/7657777

15.02.2021

C. Flasch, Schmelz-Hüttersdorf, Tel: 06887/888560

16.02.2021

Dr. O. Henz, Saarwellingen, Tel: 06838/81491

Es wird auch auf die Internetseite **www.zahnaerzte-saarland.de** verwiesen, auf der die aktuellen zahnärztlichen Notfalldienste veröffentlicht werden.

i Tierärztlicher Notdienst

Tierärztliche Notdienstplan von der Tierärztekammer des Saarlandes ist auf einer Homepage gestellt und ist unter der Internetseite: <http://tierarzt-saar.de/>. abrufbar.

**Unsere Praxis ist geschlossen
von Montag, 15.02., bis Freitag, 19.02.2021.**

Ab dem 22.02.2021 sind wir wieder für Sie da.

Zahnarzt Erich Britz, Wallerfangen

Herausgeber:

LINUS WITTICH Medien KG

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:

amtlicher Teil:

Bürgermeister Horst Trenz,
Rathaus, 66798 Wallerfangen

übriger Teil:

Anzeigen:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





AMTLICHES Bekanntmungsblatt

der Gemeinde

WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Amtlicher Teil • Bekanntmachungen

■ Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, den 18. Februar 2021, 17.15 Uhr**, findet in der Mehrzweckhalle Walderfingia in Wallerfangen, Bungertstraße, eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen statt.

Der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung muss unter den örtlichen Bedingungen der Corona-Verordnung durchgeführt werden.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen vom 08. Dezember 2020 - Öffentliche Sitzung -
2. Forstwirtschaftsplan 2021
3. Bildung von Haushaltseinnahmeresten und -ausgaberesten
4. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wallerfangen
5. Satzung über wiederkehrende Beiträge
6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes eGo-Saar
7. Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Form von Videokonferenzen nach § 51 a KSVG wegen der Corona-Pandemie
8. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

9. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen vom 08. Dezember 2020 - Nichtöffentliche Sitzung -
10. Personalangelegenheiten
11. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

66798 Wallerfangen, den 08. Februar 2021

Der Bürgermeister
Horst Trenz

■ Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 16. Februar 2021, 17.15 Uhr**, findet in der Mehrzweckhalle Walderfingia in Wallerfangen, Bungertstraße eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen statt.

Der öffentliche Teil der Ausschusssitzung muss unter den örtlichen Bedingungen der Corona-Verordnung durchgeführt werden.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 21. Januar 2021 - Öffentliche Sitzung -
2. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):
Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage IHN01 im Ortsteil Ihn, Außenbereich
3. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

B) Nichtöffentliche Sitzung

4. Forstwirtschaftsplan 2021 der Gemeinde Wallerfangen
 5. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen
- Wallerfangen, den 08.02.2021
Der Bürgermeister
Horst Trenz

A. Amtliche Texte

Verordnungen

55 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 4. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
 - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und

sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,
6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
- b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
- c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung die für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maß-

nahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

§ 4

Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. No-

vember 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 136) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. Februar 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1

Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes

sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung

unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regel des Arbeitsschutzes zulässig.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 5 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortpolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220).

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagter Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6

Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf einen Haushalt und eine nicht in diesem Haushalt lebende Person beschränkt.

Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere die Betreuung Minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, wenn dies unter Ausschöpfung anderer zumutbarer Möglichkeiten nicht anders sichergestellt werden kann, ist auch der gemeinsame Aufenthalt mit mehreren Personen eines anderen Haushaltes gestattet. Unbeschadet dessen ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortpolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugsbereiches nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortpolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegang ist

in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortpolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemarkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,

7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten – verkaufen. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte zur Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ausgenommen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und

5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutz-

standard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 Absatz 5 und 6 verwiesen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben Sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.
4. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
5. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der

Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zweck der Rechtspflege, der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer nach Absatz 5 Satz 1, müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studienfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13

Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbaaren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Ein-

schränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 139) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. Februar 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztage.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020, zuletzt geändert am 17. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung. Darüber hinaus sind die hierzu ergangenen Rundschreiben zum Fachunterricht zu beachten.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als

vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann („Lernen von zu Hause“).

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt.

§ 1a

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Diese Verpflichtung bezieht sich für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5 mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung auch auf den Unterricht in den Klassen- oder Kursräumen sowie den gesamten Betreuungsbetrieb. Für die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Klassenstufe 4 der Grundschulen sowie für die Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung gilt diese Verpflichtung weder für den Unterricht noch für den Betreuungsbetrieb.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gewährt werden kann.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt zudem eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf dem freien Schulge-

lände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 1b

Regelung für den Schulbetrieb vom 8. Februar bis zum 21. Februar 2021

(1) Der Präsenzsulbetrieb bleibt in der Zeit vom 8. bis 21. Februar 2021 eingestellt. Abweichend davon findet der schulische Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen statt. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gehören hierzu die Jahrgangsstufe 12 der Gymnasien sowie die Jahrgangsstufen 9, 10 und 13 der Gemeinschaftsschulen. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(2) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzsulbetrieb ausgesetzt ist, erhalten von der Schule in dieser Zeit ein pädagogisches Lernangebot zur häuslichen Bearbeitung.

(3) Die Festlegung des Ministeriums für Bildung und Kultur zu den Schulferien in der Zeit vom 15. bis 19. Februar bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird hierfür an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(5) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auf das in Absatz 4 dargestellte Angebot Anwendung. Darüber hinaus gilt für den Präsenzsulbetrieb, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule besteht sowie sich, in Abweichung von § 1a Absatz 2, auch für die Klassenstufen 1 bis 4 auf den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich bezieht. Dies gilt nicht, wenn die Anzahl der sich in den Räumen aufhaltenden Personen so gering ist und die Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler sich so darstellt, dass der Mindestabstand durchgehend gewährleistet ist und auch alle sonstigen hygienischen Voraussetzungen des Musterhygieneplans gewährleistet sind. Die Sätze

1 bis 3 gelten entsprechend für Ferienbetreuungsangebote, die die Schulen nach den näheren Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur für Kinder, deren häusliche Betreuung nicht gewährleistet ist oder für die die Teilnahme von der Schule empfohlen wird, in der Zeit vom 15. bis 19. Februar durchführen.

(6) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten. Die als vulnerabel anerkannten Lehrkräfte, die bislang im Präsenzunterricht tätig waren, werden bei entsprechendem Wunsch der Lehrkraft von der Präsenzpflcht befreit.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen und dies in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft gemacht wird. Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfebberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales –

Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sind in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Berufsausbildung sowie nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes und nach den §§ 31, 39, 45 und 51a der Handwerksordnung sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen fachpraktischen Vorbereitungsmaßnahmen und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 Berufsbildungsgesetz oder den §§ 42 oder 42j Handwerksordnung vorgenommen werden. Abweichend von Satz 1 und 2 können Befähigungsnachweise, soweit sie nach der Gewerbeordnung Voraussetzung der Berufsausübung sind, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach Satz 4 in Präsenzform abgenommen werden.

(2) Des Weiteren sind von Absatz 1 Satz 1 und 2 außerschulische Bildungsveranstaltungen ausgenommen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren,

mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung.

Maßnahmen nach Artikel 3 Kapitel 4 § 9 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) In begründeten Fällen, in denen wegen der Nichtdurchführbarkeit einer fahrschulischen oder fahrerischen Bildungsmaßnahme oder einer damit im Zusammenhang stehenden Prüfung ein erheblicher Nachteil für einen Betroffenen oder ein Unternehmen, eine Organisation oder Institution einzutreten droht, können die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen. An die Ausnahmegenehmigung ist im Rahmen der zu treffenden Rechtsgüterabwägung ein strenger Maßstab anzulegen.

(5) Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß auch für Flugschulen, soweit die mit der Maßnahme verbundene Zielsetzung einem gleichwertigen öffentlichen Interesse dient.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert ist, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsför-

derung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

Der Unterricht in Präsenzform ist an Musik-, Kunst- und Schauspielschulen untersagt.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2021 in Kraft und am 21. Februar 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 146) außer Kraft.

Mitteilungen der Verwaltung

■ Mitteilung des Eigenbetriebes Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen

Öffentlicher Aufruf zur Anzeige von versiegelten Grundstücksflächen zur Ermittlung der gesplitteten Abwassergebühr für die Grundstückseigentümer des Ortsteils St. Barbara

Wie schon mehrmals über die amtlichen Mitteilungsplattformen veröffentlicht wurde, hat das Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen damit begonnen, die Bemessungsgrundlagen für die gesplittete Abwassergebühr zu erheben.

Den Grundstückseigentümern des Ortsteils St. Barbara wurde daher ein Erhebungsbogen zugesandt. Unabhängig von der im Erhebungsbogen genannten Frist ergeht **gem. § 1 Abs. 3 der Vorschaltsatzung** zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser (gesplittete Abwassergebühr) der **öffentliche Aufruf**, innerhalb eines Monats der Auskunftspflicht und Anzeigepflicht der v.g. Satzung nachzukommen.

Nach Ablauf dieser Frist, ist das Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen berechtigt die Niederschlagswassergebühren anhand der Datenlage zu erheben bzw. zu schätzen.

Wir bitten daher um Einhaltung der Frist im eigenen Interesse.

Der Werkleiter

Horst Trenz

■ Mitteilung des Eigenbetriebes Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen

Der Werkleiter informiert

Wie bereits mehrfach veröffentlicht, werden alle Grundstückseigentümer in den nächsten Wochen vom Eigenbetrieb Abwasserwerk einen Anhörungsbogen über den Grad der versiegelten Flächen erhalten, von denen Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation eingeleitet wird. Hiermit wird der nächste Schritt zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vollzogen.

Warum erfolgt die Umstellung?

Da die Abwassergebühr nicht mehr ausschließlich auf der Grundlage des verbrauchten Frischwassers berechnet werden darf, wird diese in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr aufgesplittet.

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden hierfür aufgeteilt. Die Schmutzwassergebühr deckt dann ausschließlich die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Die Niederschlagswassergebühr die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung.

Mehreinnahmen für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen“ werden hierdurch nicht erzielt. Die Kosten werden nur auf mehrere Kostenträger verteilt.

Wie wird die Anhörung der Grundstückseigentümer umgesetzt?

Aufgrund der Corona Pandemie muss die Anhörung verantwortungsvoll organisiert werden. Daher erfolgt die Anhörung gemarkungsweise für die einzelnen Ortsteile. **Die Anhörungsbögen für die Gemarkungen Ober- und Niederlimberg werden in der 6 KW auf den Weg gebracht. Die Anhörung des größten Ortsteils Wallerfangen wurde mit der Gemarkung Niederlimberg schon teilweise begonnen. Die Anhörung der Gemarkung Wallerfangen erfolgt Straßenweise nach dem Alphabet.**

Eine Infobroschüre mit den wichtigsten Informationen zur Anhörung ist jedem Erhebungsbogen beigelegt. Darüber hinaus wird eine umfangreichere Informationsbroschüre und ein Muster des Anhörungsbogens mit Ausfüllhilfe auf der Webseite der Gemeinde unter www.wallerfangen.de/rathaus/abwasserwerk abrufbar sein.

Im Rahmen der Anhörung werden wir Ihnen darüber hinaus eine Telefon-Hotline zur Hilfestellung (**06831/680960**) anbieten, bei der Sie, falls erforderlich, einen Termin mit der Verwaltung vereinbaren können. Ihren Besprechungstermin können Sie dann im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Wallerfangen wahrnehmen.

Der Anhörungsbogen ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unterschrieben an das Abwasserwerk, Fabrikplatz 1, 66798 Wallerfangen zurückzusenden. Sollten Abweichungen bei den festgestellten versiegelten Flächen mitgeteilt werden, behält sich das Abwasserwerk eine Überprüfung vor Ort vor. Sofern Sie sich nicht zur Anhörung äußern, ergeht der Gebührenbescheid nach Maßgabe der festgestellten Flächen.

Warum werden Bürger bei Eigentumswechsel angehört?

Aufgrund rechtlicher Vorgaben zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die Kanalgebühren seit 2018 vorläufig erhoben. Daher wird auch die neue Gebührensatzung rückwirkend in Kraft gesetzt und die Gebührenbescheide der Vergangenheit aufgehoben und mit den

neuen Gebührentatbeständen (Schmutz- und Niederschlagswasser) neu erlassen. Alle uns bekannten Eigentumswechsel werden bei der Anhörung berücksichtigt. Nach der Gebührensatzung sind diese innerhalb von zwei Wochen nach Eigentumsübergang dem Abwasserwerk mitzuteilen. Wir bitten die Alteigentümer darum, unter Nummer 3 des Erhebungsbogens entsprechende Angaben zu machen, um Sie auch fristgerecht, von der Gebührenpflicht zu entbinden.

Anzeige und Auskunftspflicht der Grundstückseigentümer

Leider zeigt sich schon bei Beginn der Anhörung, dass die Akzeptanz des Handelns unserer Mitarbeiter nicht von jedem gebilligt wird. Ich darf Sie daher auf die gültige Vorschaltsatzung zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser (gesplittete Abwassergebühr) hinweisen. Nach dieser Satzung haben die Mitarbeiter der Gemeinde nach vorheriger Ankündigung ein Betretungsrecht des Grundstückes, dass ggf. auch zwangsweise erwirkt werden kann. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter nach allgemein gültiger Rechtsprechung auch berechtigt im Rahmen der sog. Panoramafreiheit, Bilder von Ihrem Grundstück zu fertigen, wenn diese von allgemein zugänglicher Position heraus geschossen werden. Diese werden lediglich zur Beweissicherung verwandt und auch nur in strittigen Fällen von uns benötigt.

Information zu Zisternen

Sind auf dem Grundstück Zisternen vorhanden, geben Sie bitte an, ob diese einen Überlauf an den Kanal haben oder in den Garten versickern. Darüber hinaus geben Sie bitte an, welche Flächen an der Zisterne angeschlossen sind. Außerdem ist ein Nachweis in Form von einem Lieferschein, Rechnung oder Fotos zu erbringen, in denen die Zisterne ersichtlich ist.

Sollten keine Unterlagen vorliegen, werden Mitarbeiter der Gemeinde nach vorheriger Ankündigung einen Begehungstermin mit Ihnen ausmachen, um die Entwässerungsanlage in Augenschein zu nehmen.

Information zu den Versiegelungsarten

Im Rahmen der Anhörung zeigt sich, dass normale Pflasterflächen als teilversiegelt mit gesandeter, wasser-durchlässiger Fuge deklariert werden. Bei einem Großteil der bisher durchgeführten Überprüfungen stellt sich jedoch heraus, dass es sich um eine dichte Fuge handelt. Bei dem zum Absanden der Fugen verwendeten Rhein- oder Quarzsand handelt es sich lediglich um einen Baustoff, der den fachgerechten und verschiebesicheren Einbau der Pflaster ermöglicht und nicht der Entsigelung dient.

Gebührenpflicht bei Trennsystemen

In den Ortsteilen Ihn (teilweise) und Leidingen existieren bereits Trennsysteme die das Oberflächen- vom Schmutzwasser trennen. Auch wenn dieses Wasser letztendlich versickert entwässern die Grundstückseigentümer in einen Gemeindekanal für dessen Inanspruchnahme Gebühren zu entrichten sind. Allerdings wird die Niederschlagswassergebühr in solchen Fällen um den überörtlichen Anteil des EVS Beitrages entlastet. Sollten direkte Einleitungen tatsächlich in die Natur ablaufen, sind diese Flächen natürlich gebührenfrei.

Der Werkleiter

Horst Trenz

■ Mitteilung des Bauamtes

Streu- und Räumungspflicht bei Eis- und Schneeglätte

Zur Vermeidung von haftungsrechtlichen Folgen empfehle ich allen Bürgern der Gemeinde, die nachfolgenden Ausführungen aufmerksam zu lesen. Die Streu- und Räumungspflicht ist für den Bereich der Gemeinde Wallerfangen durch die Satzung über die Reinigung und Streuung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 03.12.1974 geregelt. Nach den Bestimmungen der Satzung obliegt grundsätzlich den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Streu- und Räumungspflicht für Gehweg und Straße jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landstraßen. Den Eigentümern der an diesen Straßen gelegenen Grundstücke verbleibt jedoch die sich auf die Gehwege, Parkspuren, Radwege und Straßenrinnen beschränkte Streu- und Räumungspflicht.

Die Gemeinde ergänzt lediglich die Maßnahmen der Streupflichtigen bei den stark befahrenen und abschüssigen Straßen, wo besondere Gefahrsituationen auftreten können.

Ich darf darauf hinweisen, dass es der Gemeinde bei ihrer personellen und materiellen Ausstattung nicht möglich ist, alle Straßen des Gemeindegebietes rechtzeitig und zu gleicher frühzeitiger Stunde von Eis und Schnee zu räumen bzw. zu bestreuen. Daher können auch die bei auftretender Glätte meist telefonisch an die Verwaltung herangetragenen Bitten von Straßenanliegern und -benutzern nicht zu dem gewünschten Erfolg führen.

Für die Einschränkung des Streudienstes mit Streusalz gibt es darüber hinaus weitere ganz wichtige Argumente. Es ist unbestritten, dass sich

die Verwendung von Streusalz im Winterdienst schädlich auf die Vegetation, das Grundwasser, den Straßenbelag und die Fahrzeuge auswirkt. Ebenso leiden die zumeist aus Betonrohren bestehenden Entwässerungskanäle. Um diese negativen Auswirkungen in Grenzen zu halten, ist es aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes unumgänglich, weitgehend auf den Einsatz von Streusalz zu verzichten und - wo technisch möglich - auf alternative Streumaterialien zurückzugreifen.

Auch die Gemeinde Wallerfangen wird aus den dargelegten Gründen und vor allem zum Schutz der Pflanzen am Straßenrand auf einigen Verbindungsstraßen beim Streudienst sparsam mit Streusalz umgehen. Die entsprechenden Strecken sind durch Hinweisschilder „Eingeschränkter Winterdienst“ besonders gekennzeichnet.

Bei der Unterstützung der Streupflicht der Anlieger ist durch den Bauhof - wie eingangs bereits ausgeführt - lediglich sicherzustellen, dass bei Schnee- und Eisglätte gefährliche Straßenteile und verkehrswichtige Straßen vorrangig vor allen anderen Straßen geräumt und gestreut werden.

Zur Entschärfung von Extremsituationen sind zusätzlich in allen Ortsteilen der Gemeinde mit Granulat gefüllte Streukästen zur Verwendung für die Bürger aufgestellt.

Die aus den dargelegten Gründen unvermeidlichen Einschränkungen beim Winterdienst treffen insbesondere die motorisierten Verkehrsteilnehmer. Wenn alle Verkehrsteilnehmer ihre Fahrzeuge wintergerecht ausrüsten und sich den gegebenen Straßenverhältnisse anpassen, ist ein ordnungsgemäßer Verkehrsfluss trotz Einschränkungen im Winterdienst möglich.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf des Streu- und Räumdienstes in den Wintermonaten nicht im Straßen- und Gehwegbereich geparkt werden sollte. Diese Vorsichtsmaßnahme ist auch deshalb angebracht, weil gleichzeitig eigene Schäden und damit verbundene Ärgernisse verhindert werden können.

Der Bürgermeister
Horst Trenz

Streugutbehälter

- Bedersdorf** Dorfgemeinschaftshaus
- Düren** am Friedhof
- Kreuzung Kerlinger-/Schloßstraße
- Brunnenstr.

- Gisingen** Feuerwehrgerätehaus
- Ihn** am Hohberg
- Ittersdorf** an der Kirche
- Am Kindergartengelände
- Kerlingen** Zufahrt Hotel Scheidberg
- Schulstraße / Jakobusstraße
- Stockath
- Altgemein
- Ecke Gisinger Weg / Stockath
- Sermlinger Straße
- Leidingen** Kurzath
- Kirche
- Rammelfangen** an der Kirche
- Am Kirchenweg
- St. Barbara** Feuerwehrzufahrt / Dorfgemeinschaftshaus
- Straße Zum Blauwald
- Insel „Römerfeld“
- Zum Kaltenberg / Römerweg
- Hansenberger Weg, In der Lettkaul
- Anliegerparkplatz am Ortseingang von St. Barbara
- Wallerfangen** Rodener Straße
- Schäferbruch-/ Blaulochstraße
- Felsberger Straße (Treppe)
- Elbinger Straße
- Frankenring
- Nelkenstraße
- Lothringer -/ Augustiner Straße
- Danziger - / Flachsländener Straße
- Dr.-Kronenberger-Straße
- Oberlimberg** Anwesen Dorfstraße 3

■ Mitteilung an die Verwaltung

Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, 66798 Wallerfangen

Ich habe amfolgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt / Spielgeräte beschädigt**
- Schutt / Unratablagerung**
- Fahrbahndecke beschädigt**
- Hydrant / Kanaldeckel / Gully schadhaf**
- Verkehrsschild beschädigt**
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Übersicht**
- Straßenbaustelle nicht gesichert**

Sonstige Anregungen: _____

Kurze Ortsangabe: _____

Name: _____

Wohnort, Straße: _____

■ Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeiterleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Bauhof zu kontaktieren. Den Bauhof erreichen Sie während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung unter der Telefon-Nr.: **0 68 31 / 64 31 572.**

Öffnungszeiten und Sprechstunden

■ Öffnungszeiten und Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

Termine im Rathaus Wallerfangen ab sofort nur nach Terminabsprache möglich

Das Rathaus der Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, sind aufgrund der sich verschärfenden Corona-Pandemie ab sofort nur nach Terminabsprache für den Publikumsverkehr erreichbar.

Es wird gebeten, bei Anliegen auf telefonische oder digitale Kommunikation zurückzugreifen, um mit den SachbearbeiterInnen im Rathaus Kontakt aufzunehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich beim Pfortner am Rathauseingang anzumelden.

Im Rathaus ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht, ebenso das Desinfizieren der Hände.

Ich bitte um Verständnis angesichts der prekären Situation.

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen

	vormittags	nachmittags
Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen.

■ GEÄNDERTE Öffnungszeiten Friedhofsamt:

Das Friedhofsamt ist ab sofort von 08.00 bis 10.00 Uhr geöffnet sowie nach vorheriger Terminabsprache (06831-680934) mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

Um vorherige Terminvereinbarung mit den jeweiligen Sachbearbeitern wird gebeten, um mit Blick auf die Corona-Schutzverordnung einen unkontrollierten Zutritt und Warteschlangen zu vermeiden. Der Zutritt ist für die BesucherInnen nur durch entsprechenden Mund-Nasen-Schutz gestattet. Die BesucherInnen werden gebeten, den gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Meter zu den MitarbeiterInnen bzw. Besuchern einzuhalten.

■ Standesamt

Das Standesamt Wallerfangen hat mit dem Standesamt Dillingen/Saar fusioniert und bildet einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamt Dillingen/Saar“.

Der Dienstsitz des „neuen“ Standesamtes befindet sich im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, 66763 Dillingen/Saar, 1. Etage, Zimmer 1.17 und 1.18.

Die Öffnungszeiten des Rathauses Dillingen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 06831/709-0

E-Mail: standesamt@dillingen-saar.de

Fax-Nr.: 06831/709-231

■ Historisches Museum Wallerfangen, Louisenstr. 3 (Adolphshöhe):

Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag von 15 bis 18 Uhr und bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz mit!

Kontakt: Dr. Peter Winter, Tel: 06831/60212

www.verein-fuer-heimatforschung-wallerfangen.de

■ Öffnungszeiten Museum „Haus Saargau“ in Wallerfangen-Gisingen

Adresse: Zum Scheidberg 11, Gisingen, Tel. und Fax: 06837/912762

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Sonntag und Feiertag: 14.00-17.00 Uhr, Do und Fr.: 10.00 Uhr-12.00 Uhr

■ Sprechstunden

Bürgermeister:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung, Tel.: 06831/6809-21

Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wallerfangen:

Herr Oliver Bianchi, Eichenbornweg 39, Tel: 06831/9867786

Förster

Der für den Gemeindevwald Wallerfangen zuständige Revierförster Ralf Schmitt ist zur Zeit unter der

Telefon-Nr. 06835/508222, 0177-6683944, zur erreichen.

Schiedsmann

Für den Ortsteil Wallerfangen: Herr Jens Kaeswurm, Tel.: 06831/7643699.

Denkmalbeauftragte für den Bereich Wallerfangen

Stefan Michelbacher, Tel: 0170-3213427, E-Mail: sjm111@t-online.de

Isabell Andruet, Tel: 0173/4953004, E-Mail: andruet@gmx.de

Deutsche Rentenversicherung

Der zuständige Versichertenberater Herr Johannes Bodwing, ist zur Zeit nur unter der Telefon-Nr. 06831/46437 oder 0160/95141138 zu erreichen.

■ Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen

Rathaus	06831/6809-0
Rathaus Fax-Nr.	06831/680950
E-Mail:	info@wallerfangen.de
Internet:	www.wallerfangen.de

Wasserleitungszweckverband

Verwaltung	06831/6809-0
Fax	06831/6809-88
E-Mail:	info@wzvg.de
Bereitschaftsdienst	0178/6112001

Beigeordnete

Schirra Stefan	06831/964597
Kiefer Wolfgang	06831/64184

Ortsvorsteher

Bedersdorf (Grasmück Lothar)	06837/1873
Düren (Grundhefer Maria Luise)	06837/829
Gisingen (Heffinger Ulrike)	06837/7372
Ihn/Leidingen (Schmitt Wolfgang)	06837/534
Ittersdorf (Rickert Heinz)	06837/891
Kerlingen (Schmidt Werner)	06837/7118
Rammelfangen (Harpers Gabriele)	06837/74237
St. Barbara (Schirra Stefan)	06831/964597
Wallerfangen (Harenz Julia)	06831/7617047

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Wallerfangen

Leidingen/Bedersdorf: Ursula Pieper, Bedersdorf, Tel: 06831/175810

Kerlingen/Düren: Werner Schmidt, Kerlingen, Jakobsstr. 23a,Tel: 06837/7118

Gisingen: Ulrike Heffinger, Gisingen, Zum Scheidberg 9a,

.....Tel: 06837/7372

Ihn: Wolfgang Schmitt, Ihn, Rammelfanger Str. 9,Tel: 06837/534

Ittersdorf: Franz-Josef Schrecklinger, Ittersdorf, Zur Weisacht 4,

.....Tel: 06837/74130

Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen, Landstr. 1 a,Tel: 06837/7080860

Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, St. Barbara, Keltenstr. 4, . . .Tel: 06831/964597

Schulen

Grundschule Wallerfangen	06831/965199
Fax	06831/643422
Grundschule Gisingen	06837/91001
Fax	06837/7080051
FGTS	06837/7080050
Gemeinschaftsschule Am Limberg	06831/964585
Fax	06831/964594
Nachmittagsbetreuung Grundschule Wfg.	06831/643425
Kreismusikschule Wallerfangen	06837/7968

Kindergärten

Kindergarten Gisingen	06837/1283
Kindergarten Ittersdorf Tel.	06837/1356
Fax-Nr.	06837/901988
Kindergarten Wallerfangen	06831/61128, 06831/643432
Fax	06831/643017

Sonstige Einrichtungen

Freibad Wallerfangen	06831/60402
Campingplatz Wallerfangen	06831/60591
Walderfingia Wallerfangen	06831/60297
Sporthalle Scheidberg	06837/1723
Heimattmuseum Wallerfangen	06831/60282
Haus Saargau	06837/912762
Krankenhaus Wallerfangen	06831/9620

Polizei

Polizeiposten Wallerfangen	06831/62019
Polizei Saarlouis	06831/9010

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Herzlichen Glückwunsch

zum 93. Geburtstag von
Herr Werner Recktenwald, Wallerfangen
am 04.02.2021



Die Gemeinde Wallerfangen gratuliert sehr herzlich!

Julia Harenz
Ortsvorsteherin

Horst Trenz
Bürgermeister

Sicherheit und Ordnung

Vollsperrung der L 170 im Bereich Wallerfangen

Die mit Medien- und Verkehrsinformation vom 26. Januar 2021 angekündigte Vollsperrung der L 170 im Bereich Wallerfangen (Landkreis Saarlouis) zwischen der Einmündung L 355 in Richtung St. Barbara und der Brückenstraße (Brücke Richtung Dillingen) muss verlängert werden.

Die Vollsperrung des Abschnitts der L 170 ist wegen einer größeren Anzahl sturzgefährdender Bäume im Hangbereich und der davon ausgehenden erheblichen Verkehrsgefährdung notwendig.

Da sich die Arbeiten der Gemeinde Wallerfangen im Berghang als aufwendiger als zunächst geplant gestalten, muss die Vollsperrung derzeit unbefristet verlängert werden. Der Landesbetrieb für Straßenbau wird entsprechend über die Aufhebung der Vollsperrung informieren.

Eine Umleitung für den Bereich ist ausgeschildert.

Der LfS rechnet mit Behinderungen. Den Verkehrsteilnehmern wird empfohlen, auf die Verkehrsmeldungen im Rundfunk zu achten und etwaige Störungen bei der Routenplanung zu berücksichtigen.

Die Ortsvorsteher



Bedersdorf

Ortsvorsteher: Lothar Grasmück
Tel.: 06837/1873
www.bedersdorf.de

Bauunternehmung MERL

Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Baumfäll-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlage, Neu- und Altbauanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschalung – auch Kleinaufträge.
Telefon: 0 68 31 / 704164 oder 0178 / 4305299



Düren

Ortsvorsteherin: Maria-Luise Grundhefer
Tel.: 06837/829
www.dueren-saar.de



Gisingen

Ortsvorsteherin: Ulrike Heffinger
Tel.: 06837/7372
www.gisingen.de



Ihn

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt
Tel.: 06837/534



Ittersdorf

Ortsvorsteher: Heinz Rickert
Tel.: 06837/891
www.ittersdorf.de



Kerlingen

Ortsvorsteher: Werner Schmidt
Tel.: 06837/7118

TÜV Saarland automobil GmbH

Prüftermin gem. § 29 StVZO für Traktoren bis 40 km/h

Freitag, 19. Februar 2021,

- Kerlingen am Dorfgemeinschaftshaus von 13.00-15.00 Uhr



Leidingen

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt
Tel.: 06837/534



Rammelfangen

Ortsvorsteherin: Gabriele Harpers
Tel.: 06837/74237
www.rammelfangen.de



St. Barbara

Ortsvorsteher: Stefan Schirra
Tel.: 06831/964597
www.stbarbara-online.de



Wallerfangen mit Oberlimberg

Ortsvorsteherin: Julia Harenz
Telefon 06831/7617047
www.wallerfangen.de
www.oberlimberg.de

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de!

Jung und alt



Gemeinde Wallerfangen & Netzwerk Nachbarschaft Wallerfangen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der anhaltenden Situation möchten wir Ihnen gern weiterhin unseren ***Einkaufsservice*** anbieten. Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie Hilfe benötigen und niemanden im Familien- oder Bekanntenkreis haben, der Sie bei der Beschaffung von Lebensmitteln, Hygieneartikeln oder Arzneimitteln unterstützen kann.

Aktuell ein großes Thema ist die Organisation von Impfterminen und das Wahrnehmen von diesen. Durch die Gemeinde Wallerfangen wurden wir angefragt, ob wir als Nachbarschaftsnetzwerk hier unterstützend tätig werden können.

Gern möchten wir besonders die Menschen unterstützen, die auf sich allein gestellt sind und sowohl Hilfe bei der ***Organisation eines Impftermines*** als auch einen ***Fahr- und Begleitservice*** benötigen. Unterstützt dabei werden wir auch vom Enner Dorfverein aus Ihn. Vielen Dank.

Allerdings stellen die Organisation und Fahrten einen hohen zeitlichen Aufwand dar, daher können wir unsere Hilfe nur gemäß unseren Kapazitäten anbieten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter unserer Bereitschaftsnummer:

Telefonnummer: 0160 / 6079103

(Bitte hinterlassen Sie ggf. eine Nachricht mit Namen und Telefonnummer auf unserem Anrufbeantworter. Wir rufen Sie dann schnellstmöglich zurück.)

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Gemeinde Wallerfangen &

Ihr Vorstand Netzwerk Nachbarschaft

Aufruf in eigener Sache:

Wir sind (gerade in der momentanen Pandemie-Lage) immer offen und dankbar für neue Helfer/innen. Sollten Sie Interesse haben, unser Projekt unterstützen zu wollen und sich als Helfer/in registrieren lassen, können Sie sich ebenfalls unter oben genannter Rufnummer melden oder eine E-Mail schicken an: newenawa@gmx.de

Vielen Dank

Feuerwehr und DRK

Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen



Benötigen Sie dringend Hilfe von der Feuerwehr, bitte eine der beiden Nummern wählen.

Hier wird Ihnen schnellstmöglich geholfen !!!

Notruf Feuerwehr 112 (ohne Vorwahl)

Rettungsdienst	112
Polizei	110

Sollten Sie Fragen an die Feuerwehr haben, sind die Löschbezirke wie folgt zu erreichen:
 Löschbezirk Ittersdorf 06837-1299 oder 06837-912750
 Löschbezirk Mitte (Düren/Bedersdorf/Kerlingen) 06837-1783 oder 06837-74493

Löschbezirk West 06837/74521 oder 0152/26358441
 Löschbezirk Wallerfangen (St. Barbara, Gisingen) 0163/3941244 oder 0151/17261615

Gemeindejugendwart 0174-8222133
 Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen, Frank MINOR, 06831-69542
 Stellvertretender Wehrführer, Andreas JOST, 06837-1510

Kultur und Freizeit

Hansenberger Erdbeernarren e.V.



Allez Hopp liebe Narrenschar!
 Verleihung Pin des Jahres.
 Da es unsere erste Teilnahme war, sind wir überglücklich über den 4. Platz beim Pin des Jahres.
 Vielen Dank an Jörg Fisch und Dominik Trenz die uns jedes Jahr wunderschöne Orden und Pins zaubert.
 Bleibt alle gesund!



Verein für Heimatforschung Wallerfangen e.V.

Nachruf Prof. Dr. Ludwig Heck

„Emilianus & Co, Hansenberg“, „Wallerfanger Blau - azzurro fino alla Magna - im Palais des Papes in Avignon“ oder „Ex caeruleo fit, quod vocatur lomentum - Blauer Lidschatten aus den römischen Bergwerken an der Saar“. In Aufsätzen wie diesen veröffentlichte der Chemiker Prof. Dr. Ludwig Heck sowohl in Fachpublikationen als auch in populärwissenschaftlichen Organen Ergebnisse seiner Untersuchungen zu den Produkten des Azuritbergbaus um Wallerfangen seit römischer Zeit. „Blaue Pigmentkugeln aus der römischen Villa Borg: frühe chemische Industrie auf der Basis des Azuritbergbaus zwischen Mosel und Saar“ lautet der Titel eines weiteren Aufsatzes, mit dem er auf die Bedeutung Wallerfangens als römerzeitlicher Industriestandort hingewiesen hat.

Bleibende Verdienste hat sich Ludwig Heck erworben bei der wissenschaftlichen Erforschung des seit römischer Zeit in den Wallerfanger

Bergwerken geförderten Minerals Azurit. Seine Analysen haben nachgewiesen, dass aus dem Wallerfanger Rohazurit vom 1. bis ins 4. Jahrhundert die begehrte Malerfarbe Ägyptisch Blau hergestellt wurde, aber auch ein teures kosmetisches Produkt: Lomentum - blauer Lidschatten. Entgegen der älteren Annahme, der Wallerfanger Azurit sei zur kaum lohnenden Verhüttung auf Kupfer ausgebeutet worden, konnte er so zeigen, dass in der Lagerstätte trotz geringen Vorkommens Bergbau rentabel zu betreiben war.

Ludwig Heck, der aus Ihn stammt, hat an der Universität des Saarlands ein Chemiestudium 1960 mit der Promotion zum Dr. rer. nat. abgeschlossen. Nachdem er sich an seiner Heimatuniversität habilitiert hatte, erhielt er dort 1972 eine Professur für Anorganische Chemie, die er bis zu seiner Pensionierung innehatte. Mit unserem früheren Vorsitzenden und jetzigen Ehrenvorsitzenden Dr. Peter Winter hatte er engeren schriftlichen Kontakt. Mit mir hat er des Öfteren engagierte Diskussionen über die neuesten Resultate seiner letzten Sitzungen am Rasterelektronenmikroskop geführt. Das heißt: Er hat doziert, ich habe zugehört, und wenn ich bisweilen nach Einzelheiten gefragt oder etwas eingewendet habe, erhielt ich gleich noch eine Lektion. Guten Kontakt hielt Ludwig Heck über Jahre auch zu Dieter Niemeier. Daran, dass der römische, mittelalterliche und frühneuzeitliche Bergbau um Wallerfangen heute weltweit bekannt ist, hat Ludwig Heck mit seinen Publikationen gewichtigen Anteil. Immer wieder hat er auf die Verwendung von Wallerfanger Blau in römischer und späterer Zeit in Gegenden nahe bei und fernab von Wallerfangen aufmerksam gemacht, zuletzt noch in der Stiftskirche St. Arnual und im Papstpalast von Avignon. „Über seinen Eintritt in den Ruhestand hinaus widmete er sich der Analyse von Farbpigmenten provincialarchäologischer Funde und hat mehrere Studien unter anderem zum Wallerfanger Bergbau und zur Weiterverarbeitung und Verbreitung des dort geförderten Azurit in römischer Zeit vorgelegt“ schreibt die Universität des Saarlandes in einem Nachruf. Am 14. Januar ist unser langjähriges Vereinsmitglied Prof. Dr. Ludwig Heck an seinem Wohnort in Saarbrücken-Dudweiler im gesegneten Alter von 90 Jahren verstorben. Wir sind ihm sehr dankbar für die Bereicherung unserer Kenntnisse. Sein bis zuletzt beeindruckendes Engagement für die Erforschung der Wallerfanger Azuritindustrie werden wir vermissen.

1. Vorsitzender
 Prof. Dr. Rudolf Echt

KV „De Neimerder“ Wallerfangen e.V.



Raus aus dem Rathaus

Wer gedacht hat: „Faasend ist gestrichen, der Bürgermeister bleibt, wo er ist“, der hat sich mal nährisch getäuscht. Mit uns muss man immer rechnen. So blieb unserem geliebten Herrn Bürgermeister nichts übrig, als sich ins Kreuzverhör zu begeben und uns Narren Rede und Antwort zu stehen. Bereits vor Fetten Donnerstag haben wir Narren uns dazu entschlossen den geschätzten Vertreter unserer Bürger ins Home Office zu versetzen (bei der aktuellen Lage noch richtig fürsorglich von uns) und haben das Treiben fleißig von unserer Kamera für euch festhalten lassen. Schließlich soll hier nichts verschleiert werden und für nährisches Recht und Ordnung gesorgt werden. Aber genug geredet! Zeit, dass ihr euch selbst ein Bild von dieser Aktion macht. Seid bei unserem ersten digitalen Rathaussturm am Fetten Donnerstag um 15:11 Uhr selbst dabei. Wir präsentieren euch unsere festgehaltenen Bilder hautnah und in Farbe auf unserer Facebook Seite „KV De Neimerder Wallerfangen e.V.“ und auf der Homepage der Gemeinde Wallerfangen.

Neimerderisches Gewinnspiel!

Und nun zum Endspurt einer ganz anderen Sache. Viele von euch warten wahrscheinlich seid dem ersten Satz auf die letzten brandheißen Tipps unseres nährischen Gewinnspiels. Keine Sorge, wir haben euch nicht vergessen. Und wirklich lieber Neimerderfamilie, das hier sind unsere finalen Tipps. Das Lösungswort ist nur noch ein Alleh Hopp entfernt. Wer jetzt immer noch nicht dabei ist, sollte sich wirklich spätestens jetzt die Laufschuhe anziehen und Gas geben, bevor unser Rätselspaß nächste Woche endet. Lasst die Gehirnzellen auf Hochtouren laufen und tragt die 11 Buchstaben in der richtigen Reihenfolge auf dem Teilnahmecoupon zusammen, ehe ihr ihn in die gekennzeichnete Box im Edeka einwerft. Noch einmal viel Glück und habt Spaß!

10. Tipp

11, 12, 13

Wenn du Hunger hast musst du hier hin gehen.
 Ob Brot, Brötchen, Kaffeestückchen oder Kuchen hier gibt es alles, da musst du nicht lang suchen.

11. Tipp

14, 15, 16,

Dieses Jahr konnten wir dort nicht stehen.
 Dort zu feiern wär für uns Neimerder ein Traum.
 Genau, es geht an unseren Narren.....!

Auflösung:

Tipp 7: Fahrradgeschäft Ehl

Tipp 8: Aynur Coskun Mode

Tipp 9: Küchenstühle DK Design GmbH

Auch wenn wir diese Faasend nicht zusammenstehen,
 Bleibt nährisch kloor, denn es muss weiter gehen!

Viel Spaß, haut rein!

Euer Verein

LEADER-Projekt „Befallsdruckminderung der Mistel“

Projektteilnehmer für Mistelbeseitigung auf Streuobstwiesen gesucht

Der Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. führt in Kooperation mit der Landesaktionsgruppe Warndt-Saargau, dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Aktionsgebiet der LAG Warndt-Saargau ein EU-gefördertes Projekt zur Beseitigung des Mistelbefalls auf Streuobstwiesen durch.

Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen des Projektes über LEADER-Förderung 80 % der Kosten für professionelle Mistelbeseitigung an Obstbäumen erstatten zu lassen. Verwilderte Streuobstwiesen können ebenfalls über das Projekt freigestellt werden. Abgängige Bäume können gefällt und Neupflanzungen zu 80% gefördert werden. Teilnehmende Obst- und Gartenbauvereine haben zudem die Möglichkeit sich 80 % der Kosten für eine professionelle Baumschnitt-Ausrüstung durch die Förderung erstatten zu lassen.

Gesucht werden noch weitere Streuobstwiesen im Aktionsgebiet der LAG Warndt-Saargau die von Mistelbefall betroffen sind. Teilnehmen können an dem Projekt alle Besitzer und Pächter von Streuobstwiesen, deren Obstbäume sich nicht bereits in anderweitiger Förderung befinden, sowie Obst- und Gartenbauvereine.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz

Bei Interesse melden Sie sich gerne beim Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. unter **06887 / 90 32 999**

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



Sport und Gesundheit

AH SV Wallerfangen

Wir nehmen Abschied von unserem langjährigen Mitglied und Sportkameraden Thomas Stoppira „Struppi“. Sein plötzlicher Tod hat uns tief erschüttert. Sein Teamgeist, sein kameradschaftliches Verhalten sowie sein fröhliches und aufgeschlossenes Wesen werden wir stets in bester Erinnerung behalten. Unser tiefes Mitgefühl gehört seiner Familie.

Wir werden dich vermissen!

Deine Kumpels der SG AH Wallerfangen/Beaumarais

Umwelt

WO und WIE entsorge ich WAS

Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572**, zu kontaktieren.

Wasserversorgung

Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen

Verwaltung: Tel: 06831/68090

Nur in dringenden Fällen der Wasserversorgung oder nach Dienstschluss und am Wochenende: Bereitschaftsdienst: Tel.: 0178-6112001

MÜLL

An-, Um- oder Abmeldungen von Müllgefäßen werden direkt beim Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, Tel: 0681/5000-555, beantragt.

Ferner ist der EVS für Fragen „Rund um den Müll“ ihr Ansprechpartner.

EVS Kunden-Service-Center

Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken

Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 – 18.00 Uhr)

Service-abfall@evs.de

www.evs.de

ABFUHRUNTERNEHMEN

Firma Adam GmbH, Telefon: 06835/9551227

Info/Reklamationen zur Gelben Tonne

Firma Adam GmbH, Telefon: 06835/955 1229

SPERRMÜLL

Anmeldungen nimmt das EVS Kunden-Service-Center entgegen.

Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 – 18.00 Uhr)

Service-abfall@evs.de

www.evs.de

BLAUE TONNE (Papier)

Fa. Remondis, Tel: 0180/208 0 208

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Blauen Tonne (Papiertonne) ausschließlich an das Unternehmen;

die Gemeinde Wallerfangen kann Ihnen dazu keine Auskünfte erteilen!



Weltkrebstag 2021

Am 04. Februar 2021 sollte mit dem Weltkrebstag eine der häufigsten Todesursachen in das Bewusstsein der Bevölkerung rücken. Die Vorbeugung, Erforschung und Behandlung von Krebserkrankungen stehen an diesem Tag im Mittelpunkt.

In diesem Jahr lag der Schwerpunkt auf der Prävention, also auf der Vorbeugung vor Krebserkrankungen. Jedes Jahr erkranken weltweit über 12 Millionen Menschen an Krebs und etwa 8 Millionen sterben jedes Jahr an den Folgen einer Krebserkrankung.

Nach den Herz-Kreislauferkrankungen sind die Krebserkrankungen die zweithäufigste Todesursache in Deutschland. Auch in der Corona-Pandemie dürfen die Krebserkrankungen nicht vergessen werden! Leider vermeiden viele Menschen aus Angst vor einer Corona-Infektion Arztbesuche. Dadurch besteht die Gefahr, dass Krebserkrankungen übersehen oder zu spät erkannt werden.

Und auch die vorbeugenden Maßnahmen werden im „Corona-Frust“ oft vernachlässigt. Zumal Fitnessstudios, Schwimmbäder und die meisten Sportstätten geschlossen sind.

Was versteht man unter Krebs?

Unter Krebs wird eine bösartige Neubildung von Gewebe verstanden. Die Krebszellen wachsen und vermehren sich unkontrolliert. Sie sind dadurch in der Lage, benachbartes Gewebe zu befallen und auch an entfernten Stellen im Körper Tochtergeschwülste, sogenannte Metastasen, zu bilden.

Die häufigsten Krebserkrankungen bei Frauen sind Brustkrebs, Darmkrebs und Lungenkrebs, bei Männern sind es Prostatakrebs, Darmkrebs und Lungenkrebs.

Der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn sprach zwar vor wenigen Tagen davon, dass in 20 Jahren Krebs wohl besiegt sein werde, aber dem wurde von zahlreichen Fachleuten widersprochen.

Die Medizin hat zwar in den letzten Jahren viele Fortschritte gemacht auch in der Krebsfrüherkennung und -bekämpfung. Dennoch wird es leider in den nächsten Jahren nicht gelingen, alle Krebserkrankungen zu heilen.

Dementsprechend sind die Vorbeugung und die Früherkennung von Krebserkrankungen eminent wichtig!

Was lässt sich vorbeugend tun?

Generell wichtig ist eine „gesunde Lebensweise“ mit regelmäßiger Bewegung, einer vernünftigen Ernährung mit viel Gemüse und Salat, wenig Fleisch und Wurst und konsequenter Nikotinverzicht.

Welche Vorsorgeuntersuchungen gibt es?

Nicht alle Krebserkrankungen lassen sich durch eine Vorsorgeuntersuchung frühzeitig erkennen.

Früherkennung ist z.B. möglich hinsichtlich Darmkrebs, Brustkrebs, Hautkrebs und verschiedenen Krebserkrankungen der Genitalorgane.

In Deutschland werden den Menschen verschiedene Vorsorgeuntersuchungen in einem bestimmten Zeitraster angeboten. Die Kosten dieser Untersuchungen tragen die Krankenkassen bzw. der Staat.

Das gesetzliche Krebsfrüherkennungsprogramm umfasst:

- ab dem Alter von 35 alle 2 Jahre ein Hautkrebsscreening
- ab 50 einmal jährlich ein Stuhltest auf verstecktes Blut
- ab 55 eine Darmspiegelung, die je nach Befund in bestimmten Abständen wiederholt wird
- für Frauen ab 20 eine jährliche Vorsorgeuntersuchung auf Gebärmutterhalskrebs
- für Frauen ab 30 einmal jährlich eine Tastuntersuchung auf Brustkrebs
- für Frauen zwischen 45 und 69 alle 2 Jahre ein Mammographie-Screening
- für Männer ab 45 einmal jährlich eine Untersuchung der Geschlechtsorgane und der Prostata

Diese Vorsorgeuntersuchungen können nicht nur bestehende Krebserkrankungen erkennen, sondern oft können auch Vorstufen erkannt und einer Behandlung zugeführt werden.

Bei Vorliegen von besonderen Risiken (z.B. Krebserkrankungen bei nahen Familienangehörigen) oder bei Beschwerden, die auf eine Krebserkrankung hinweisen könnten, können auch zusätzliche oder frühere Untersuchungen durchgeführt werden.

Leider werden die angebotenen Früherkennungsmaßnahmen immer noch nur von einem Teil der Anspruchsberechtigten wahrgenommen. Hier kann man nur appellieren, diese Möglichkeiten wahrzunehmen!

Dr. Jutta Dick

Elektro Gesetz

Wo entsorge ich meine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Hauskühlgeräte (Kühlschrank und -truhe)?

Bei den Wertstoffzentren des EVS in Saarlouis und Dillingen können die Elektro-Geräte entsorgt werden.

energis GmbH -Bereitschaftsdienst

Störungsdienst Erdgas, Tel: 0681/90692610
Störungsdienst Strom, Tel: 0681/90692611

Öffnungszeiten

der Grüngutsammelstelle in Dillingen

Berliner Straße 149, Dillingen, Telefon 06831/ 7610191.
Öffnungszeiten: Bis Ende Februar 2021 geschlossen. Öffnungstermin wird zeitnah bekannt gegeben.

Öffnungszeiten

Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen

Paul-Desfossez-Allee 9 (neben Bauhof), Dillingen, Telefon: 06831/ 704140
Öffnungszeiten:
Montag geschlossen
Dienstag + Donnerstag von 09.00 – 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch + Freitag 09.00 – 12.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag von 08.00 – 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00Uhr

Öffnungszeiten

Wertstoff-Zentrum des EVS in Saarlouis

Fasanenallee 52, Saarlouis, Telefon: 06831/122587

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: von 9:00-12:30 Uhr und 13:00-16:45 Uhr
Samstag: 9:00-14:15 Uhr

Mund-/ Nasenschutz ab Montag auch bei Anlieferungen an EVS-Entsorgungsanlagen

Entsprechend der Anordnung der Landesregierung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bittet der Entsorgungsverband Saar, auch bei der Anlieferung von Abfällen, Wertstoffen oder Grüngut an den EVS-Entsorgungsanlagen einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Geeignet sind z.B. einfache Alltagsmasken wie selbstgenähte Stoffmasken oder auch Schals. Hinweis zur Entsorgung: Ausgedienter Mund-/Nasenschutz sollte luftdicht verpackt ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden.

energiSaar

Aus gegebenem Anlass weist das Gemeindebauamt darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Funktion und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Wallerfangen die **energiSaar** zuständig ist.

Bei Meldung von Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage ist die energisaar unter der Störungshotline 0681/9069-2611 oder über Email av-strom@energisaar-netzgesellschaft.de zu benachrichtigen.

An die Gemeindeverwaltung gemeldete Störungen werden vom Gemeindebauamt lediglich an die energis weitergeleitet.

Auskünfte über den Zeitpunkt der entsprechenden Reparaturarbeiten können vom Bauamt nicht erteilt werden.

Weiter ist die energisaar erreichbar:

- bei Neuanschlüssen und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas: Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email anfrage@energisaar-netzgesellschaft.de
- für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email service@energisaar-netzgesellschaft.de
- Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611
Gas: 0681/9069-2610

Kirchen

■ Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen

St. Katharina Wallerfangen - St. Andreas Gisingen - St. Hubertus Ihn - St. Martinus Ittersdorf - St. Remigius Leidingen

Corona Regeln in der hl. Messe: Bitte melden Sie sich an; Tragen Sie während der ganzen hl. Messe ununterbrochen Mund-Nase Schutz; halten Sie Abstand; sitzen Sie bitte nur an den markierten Plätzen, die Kommunion wird an den Platz gebracht (Wer Kommunion empfangen möchte, bleibt bitte stehen, wer keine Kommunion möchte, setzt sich bitte hin).

Krankenkommunionbesuchsdienst in der Pfarreiengemeinschaft
Darf aufgrund der Coronapandemie nicht stattfinden. Liegt jedoch jemand im Sterben, kommt der Pastor gern zu Ihnen nach Hause, wenn Sie ihn rufen.

Hl. Messe im Altenheim oder Nikolaushospital: Bitte vor Ort erkundigen. Ob Gottesdienste stattfinden hängt von der jeweiligen Besuchsregelung ab.

Gottesdienstordnung

Donnerstag 11.02.2021 – ULF von Lourdes, hl. Apollonia

18.00 Uhr Wallerfangen - Heilige Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

6. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Kirchen

Samstag 13.02.2021 – hl. Kastor

17.00 Uhr Gisingen - Hl. Messe

Sonntag 14.02.2021 – hll. Cyrill und Methodius, Patrone Europas, hl. Valentin, Märtyrer

10.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe

Fastenzeit - Österliche Bußzeit

Aschermittwoch - Fast- und Abstinenztag

Mittwoch 17.02.2021 – Hl. Bonosus, hll. Sieben Gründer des Serviten Ordens

09.30 Uhr Ihn - Hl. Messe mit Austeilung der Asche

18.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe mit Austeilung der Asche

Donnerstag nach Aschermittwoch 18.02.2021

16.30 Uhr Ittersdorf - Kreuzweg

18.00 Uhr Wallerfangen - Heilige Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

Telefonnummern der Pfarrgemeinden

Pfarrer Herbert Gräff (0 68 31) 96 49 00
@ pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

Gemeindereferentin Gaby Mertes (0 68 31) 6 43 10 09

@ gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

Pfarramt St. Katharina Wallerfangen
Villerostraße 7 • 66798 Wallerfangen
@ pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

Sekretärin: Christine Schnubel (0 68 31) 96 49 00

Öffnungszeiten des Büros: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr • Do 15.00 - 18.00 Uhr

Zuständig für Absprachen der Sterbefälle aller Dörfer, Abrechnungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen,

Einzahlungen von Kollekten, Kerzengeld usw. von Gisingen, Kerlingen, Bedersdorf und St.Barbara

Pfarramt St. Martinus Ittersdorf Saarlouiser Straße 95 • 66798 Ittersdorf

@ pfarramt.ittersdorf@t-online.de

Sekretärin: Ursula Schulz (0 68 37) 2 30

6 (0 68 37) 90 10 18

Öffnungszeiten des Büros: Mo & Do 15.30 - 17.30 Uhr

Zuständig für Anmeldungen zu Trauungen und Taufen in allen Gauorten

Messbestellungen für alle Gauorte - Pfarrbriefe für alle Gauorte liegen im Pfarrbüro Ittersdorf zum Abholen

Kath. Kindertageseinrichtung St. Katharina - 66798 Wallerfangen (Kindergarten und Krippe)

Sportplatzstraße 64 @ st.katharina-wallerfangen@kita-saar.de

(0 68 31) 6 11 28 (9.00 - 11.15 Uhr läuft der Anrufbeantworter)

(0 68 31) 64 34 32

6 (0 68 31) 6 43 10 17

Bücherei Wallerfangen Mi 15-17 Uhr • So 10 - 10.30 & 11.30 - 12.00 Uhr

@ buecherei@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

Beichte im Beichtzentrum Saarlouis St. Ludwig Samstagvormittag 10.00 - 11.00 Uhr

Pfarrbrief im Internet:

www.dekanat-wadgassen.de

Caritas Sozialstation Wadgassen (06834) 94 34 95

■ Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis

Sonntag, 14.02.2021

10.00 Uhr Gottesdienst i.d. Ev. Kirche Saarlouis (Pfr. Volker Hassenpflug)

■ Gemeindenachrichten der neuapostolischen Kirche, Gemeinde Saar

Sonntag, 14.02.2021

10.00 Uhr Saar / Zuhause Gottesdienst

Mittwoch, 17.02.2021

19.30 Uhr Saar / Zuhause Gottesdienst

Parallel zu den Sonntagsgottesdiensten vor Ort finden weiter Zentralgottesdienste per Video-Übertragung, aus der Verwaltung in Dortmund, statt.

Link zum youtube-Kanal: www.videogottesdienst.nak-west.de

Beginn der Übertragung 09:45 Uhr

Beginn des Gottesdienstes 10:00 Uhr

Möglichkeit der Telefoneinwahl: **069 5060-9805; -9806; 9807; -9808 oder 069 7104 45671**

Eine PIN-Eingabe ist nicht notwendig. Jede Nummer verfügt über eine begrenzte Teilnehmerkapazität. Sollte ein Anschluss besetzt sein, bitte eine der anderen Telefonnummern verwenden.

Wir laden alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich dazu ein.

■ Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Saarlouis-West

Interaktive Gottesdienste per Videokonferenz

Sonntag, 14.02.2020, 10.00 – 11.45 Uhr

Öffentlicher Vortrag, Thema: „Ziehen wir vollen Nutzen aus allem, wofür Jehova sorgt?“

Anschließend: Wachturm-Studium, Thema: „Wie werden die Toten auf-erweckt werden?“

Donnerstag, 18.02.2021, 19.00 – 20.45 Uhr

Schätze aus Gottes Wort: Themen u. a.: „Der Dienst der Leviten“

Anschließend: Unser Leben als Christ, Themen u. a.: „Bericht über das Dienstjahr“

Ansprechpartner und Zugangsdaten: Philipp Höhn, Mobil: 0174 – 7 42 25 33

Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.

Sonstiges

■ Mitmachen beim Umweltpreis 2021:

„Ökologische Altbausanierung“ - Noch bis zum 19. Februar 2021 sind Bewerbungen möglich

Schon seit 1985 gibt es den Umweltpreis des Landkreises Saarlouis. Mittlerweile ist er gelebte Tradition und gehört zum festen Jahresprogramm des Landkreises.

In diesem Jahr geht es um „Ökologische Altbausanierung“. Mit der Wahl dieses Themas soll ein wichtiger Bereich in Bezug auf Energieeinsparung in den Fokus gerückt werden. In Altbauten wird in der Regel viel unnötige Energie verbraucht, was natürlich extrem klimaschädlich ist. Durch neue bauökologische und technische Möglichkeiten kann das geändert und aus einem Altbau kann ein modernes Niedrigenergiehaus werden. Durch die Sanierung eines Altbaus kann jede Menge CO₂ eingespart und ein wichtiger Beitrag zum Umwelt und Klimaschutz geleistet werden. Der Kreistag möchte Umbauprojekte, die Gesichtspunkte des nachhaltigen Bauens verfolgen, hervorheben. Zum einen soll das Spektrum dessen veranschaulicht werden, was durch heutige technisch möglich ist. Zum anderen sollen herausragende Beispiele durch die Prämierung bekannt gemacht werden und so zur Nachahmung anregen.

Ausgelobt wird insgesamt ein Preisgeld von 3.000 Euro.

Gesucht werden Altbauten, die nach ökologischen, klimaschonenden, energieeffizienten Standards saniert wurden und zeigen, dass nachhaltiges Bauen viele Vorteile bietet. Als Altbauten im Sinne des Kreisumweltpreises werden Gebäude verstanden, die vor der ersten Energieeinsparverordnung (01.11.1977) errichtet wurden.

Gestiegenes Umweltbewusstsein und hohes Kosteneinsparpotential, flankiert von attraktiven Fördermöglichkeiten, haben in den letzten Jahren viele Hausbesitzer im Landkreis Saarlouis dazu veranlasst, ihre Eigenheim oder vermieteten Gebäude zu sanieren. Sie alle sind aufgerufen, sich für den Umweltpreis zu bewerben. Bewertet werden alle durchgeführten Sanierungsmaßnahmen - vom Keller bis zum Dach. Die Jury freut sich besonders auf ganzheitlich, unter ökologischen Gesichtspunkten, sanierte Gebäude.

Die Bewerbung zur Teilnahme ist ganz einfach: Bewerbungsbogen beim Landkreis Saarlouis anfordern (Tel.: 06831/444-449, Mail: umwelt@kreis-saarlouis.de) oder im Internet (www.kreis-saarlouis.de) herunterladen, ausfüllen (Kontaktangaben und kurze Projektbeschreibung) und bis zum 19.02.2021 an den Landkreis Saarlouis, Amt 69, Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6, 66740 Saarlouis oder elektronisch an umwelt@kreis-saarlouis.de senden. Es gelten die Richtlinien des Landkreises Saarlouis für die Vergabe des Umweltpreises.

■ Auskunft in Rentenangelegenheiten

CORONA – RENTENANTRÄGE TELEFONISCH STELLEN

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie finden die Rentenberatungen zur Zeit telefonisch statt. Der nächste telefonische Sprechtag des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund Egon Haag findet am **Dienstag, dem 16. Februar 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr** statt. Während dieser Zeit können auch Rentenanträge gestellt werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenantragstellung Rückfragen seitens der Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann über den Versichertenberater ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

■ KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

ANMELDUNG - INFO: 06831/76020 – info@keb-dillingen.de

■ Gemeinschaftsschule In den Fliesen Saarlouis:

Information zu den Anmeldungen der Viertklässler

Liebe Eltern,

in diesem Jahr finden die Anmeldungen für unsere zukünftigen Fünftklässler vom **24. Februar bis 2. März (auch samstags)** statt.

Die Anmeldegespräche werden in diesem Jahr aber nur mit einer Terminreservierung durchgeführt, um die Hygieneregeln weiterhin zu beachten! Um einen Termin zu buchen, füllen Sie einfach unser Kontaktformular auf www.gems-sls1.de/anmeldung aus. Wir senden Ihnen dann eine Terminbestätigung zu.

Bitte beachten Sie zudem, dass **pro Kind nur ein Erziehungsberechtigter** an der Anmeldung anwesend sein kann und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss!

Folgende Unterlagen benötigen wir bei der Anmeldung:

- Halbjahreszeugnis der Grundschule sowie den Entwicklungsbericht
- Eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes oder das Familienstammbuch
- Impfbuch (Nachweis Masernimpfung) oder ein ärztliche Zeugnis, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht bzw. eine Immunität vorliegt

Falls ein entsprechender Nachweis zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht vorgelegt wird, so muss dieser bis spätestens 30. August 2021 nachgereicht werden!

Bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit unter **06831 - 41878** oder per E-Mail unter sekretariat@gems-sls1.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

■ Kaufm. Berufsbildungszentrum Saarlouis

Fachoberschule - Ihr qualifizierter Weg zur Fachhochschulreife

Abschlussberechtigungen:

- Studium an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland
- Eintritt in die Klasse 11 des Oberstufengymnasiums
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

www.kbbzsaarlouis.de

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung - Ihr qualifizierter Weg zur mittleren Reife

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung eines bestimmten Notenprofils
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen am KBBZ SLS

Sie können sich ab **sofort** für die Fachoberschule, die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie die Berufsschule am KBBZ Saarlouis anmelden. Bitte rufen Sie uns unter **06831/94610** an oder füllen das **Anmeldeformular** auf der Homepage (www.kbbzsaarlouis.de) aus und lassen es uns zusammen mit dem **Halbjahreszeugnis** und einer **Kopie des Personalausweises** zukommen.

Das Sekretariat ist montags bis freitags **von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr geöffnet**.

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!

■ TGSBBZ Saarlouis - Jetzt anmelden!

Jugendliche, die das TGSBBZ Saarlouis besuchen möchten, können sich nun mit ihrem aktuellen Halbjahreszeugnis für eine der angebotenen Schulformen anmelden. Anmeldungen sind in unserem Sekretariat nach Terminabsprache (Montag bis Freitag unter 06831/949830) oder per E-Mail bzw. Post möglich. Ebenso erhalten Sie Informationen unter <http://www.tgsbbz-saarlouis.net>.

■ Robert-Schuman-Gymnasium

Vergabe von Anmeldeterminen

Eltern, die ihr Kind für die Klassenstufe 5 des kommenden Schuljahres am Robert-Schuman-Gymnasium anmelden möchten, werden aus Gründen der Kontaktreduzierung gebeten, sich unter www.rsg-saarlouis.de/terminvereinbarungen-anmeldung ihren persönlichen Anmeldetermin zu reservieren. Auf dieser Seite erhalten Sie auch alle weiteren Informationen zur Anmeldung.

■ Albert-Schweitzer-Gymnasium Dillingen

Elektronische Terminbuchung für Anmeldungen

Um größere Personenansammlungen bei den Anmeldungen der Schulanfänger der Klassenstufe 4 der Grundschulen zu vermeiden, können die Eltern ab sofort einen Termin zur Anmeldung ihres Kindes für die Klassenstufe 5 im Schuljahr 2021/2022 auswählen. Die Terminbuchung für einen der beiden Anmeldebüros erfolgt über die Homepage der Schule (www.asg-dillingen.de), wobei die Reihenfolge der Termine keine Auswirkungen auf die Aufnahme der Kinder hat. Wir gehen aufgrund der Möglichkeit bis zu sechs neue Klassen zu bilden davon aus, dass alle angemeldeten Kinder auch aufgenommen werden.

Grünes Licht für den Informatik-Zweig am Albert-Schweitzer-Gymnasium Dillingen

ASG erweitert sein Profil – Informatikzweig ab nächstem Schuljahr
Nach der Zustimmung des Landkreises Saarlouis als Schulträger hat nun auch das Ministerium für Bildung und Kultur dem Antrag unserer Schule auf Einrichtung eines Informatik-Zweiges zum kommenden Schuljahr zugestimmt. Der Informatik-Zweig wird das bestehende Angebot unserer Schule ab Klassenstufe 8 ergänzen.



Mit dem Profulfach Informatik ist dann künftig die Wahl zwischen Physik oder Informatik oder einer 3. Fremdsprache (Spanisch oder Latein) als Hauptfach möglich. Unsere Schule verfügt mit 4 Computerräumen, einer umfangreichen WLAN-Abdeckung und ausreichend Robotik-Systemen über gute Grundlagen für eine fundierte Informatikausbildung unserer Schülerinnen und Schüler. Ein weiterer digitaler Ausbau unserer Schule wird im Rahmen des Digitalpaktes erfolgen.

Einen Informatik-Zweig gab es im Landkreis Saarlouis an grundständigen Gymnasien bisher nicht. Schulische Unterrichtsangebote sollen sich neben dem bestehenden Fachunterricht auch an Themenfeldern der sich schnell und stetig verändernden Gesellschaft orientieren. Der digitale Wandel und damit die Digitalisierung ist ein bedeutendes Handlungsfeld in allen Schulformen.

Mit der Einrichtung des Informatikzweiges an unserer Schule bieten wir eine zukunftsorientierte Ergänzung unseres Schulprofils und der Bildungslandschaft des Landkreises Saarlouis.



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Danke

Für die erwiesene Anteilnahme und die trostreichen Worte anlässlich des Todes unseres lieben Verstorbenen

Karl Müller

sagen wir herzlichen Dank.

Im Namen aller Angehörigen

Martina Bauer

Düren, im Februar 2021

Die Trauerdanksagung in Ihrem Mitteilungsblatt.

JOBS

IN IHRER REGION

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Landesverband
Saarland e.V.

#PFLEGERELEVANT

WORAUF ES
JETZT ANKOMMT: GESUNDHEIT
UND GUTE PFLEGEKRÄFTE.

Jetzt ist die Zeit, **Pflegeexpert*in** zu werden. Als Azubi zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann (w/m/d)

Alle Infos hier:

awo-ausbildung.de

BEWIRB DICH BEI EINER DER
GRÖßTEN ARBEITGEBERINNEN IM SAARLAND!

Alle Infos rund um die Ausbildung unter
www.awo-saarland.de/jobs oder ruf uns an unter 0681 75347-297.
E-Mail: pflgeausbildung@awo-saarland.de

Danke

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Therese Cavelius

geb. Elbert
† 20.01.2021

Im Namen aller Angehörigen
Ellen Heblich geb. Cavelius

Rammelfangen, im Februar 2021

JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Die KDÜ GmbH beschäftigt sich seit ihrer Gründung mit Ver- und Entsorgungsaufgaben sowie der Erbringung sonstiger Dienstleistungen für die Gemeinde Überherrn und hat sich ständig weiterentwickelt.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Kaufmännischen Sachbearbeiter (m/w/d) in Teilzeit 19,5 h / Wo.

Sie passen zu uns, wenn Sie:

- eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung und Berufserfahrung haben
- sicher im Umgang mit allen gängigen MS-Office Softwareprogrammen insbesondere Word, Excel und Outlook sowie allen modernen Kommunikationmitteln sind; Kenntnisse in SAP sowie buchhalterische Kenntnisse sind von Vorteil
- sicher in deutscher Sprache mündlich und schriftlich kommunizieren können
- gerne eigenständig, aber auch konstruktiv im Team arbeiten und Organisationstalent besitzen
- zuverlässig arbeiten und Bereitschaft für überdurchschnittliche Leistungen zeigen
- belastbar und flexibel sind
- mit Ihren guten Umgangsformen unsere hohe Kunden- und Serviceorientierung unterstützen
- Führerschein Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine zweckbefristete Beschäftigung gemäß § 15 II TzBfG in Teilzeit
- die sozialen Leistungen eines modernen und fortschrittlichen kommunalen Unternehmens
- ein anspruchsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- ein angenehmes Arbeitsumfeld
- leistungsorientierte Vergütung nach dem TV-V

Interessiert?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum 3. März 2021 an Herrn Michael Kurzmann. Gerne können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail an Bewerbung@kdue.de senden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Kommunale Dienste Überherrn GmbH
Rathausstraße 47 - 66802 Überherrn
Tel.: 06836 92194-0 - Fax: 06836 92194-9

WZMtec sucht Mitarbeiter in Vollzeit

Du hast handwerkliches Geschick bringst Berufserfahrung, Führerschein Kl. B mit und möchtest in einem angenehmen Arbeitsklima zu einem guten Verdienst arbeiten?

Dann sende uns deine Bewerbung an:
info@wambach-design.de

Die KDÜ GmbH beschäftigt sich seit ihrer Gründung mit Ver- und Entsorgungsaufgaben sowie der Erbringung sonstiger Dienstleistungen für die Gemeinde Überherrn und hat sich ständig weiterentwickelt.

Für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energie-, Gebäude- und Flächenmanagement suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik / Mechatroniker / Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (m/w/d)

Wir erwarten:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgung, zum Mechatroniker oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Einschlägige Berufserfahrung in einer der oben genannten Ausbildungsberufen
- selbstständige Arbeitsweise u. Bereitschaft zur Teamarbeit
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, hohe Belastbarkeit, zeitliche Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und freundliches Auftreten
- Bereitschaft zur Rufbereitschaft
- EDV-Kenntnisse (u. a. MS-Office)
- Führerschein Klasse B (BE von Vorteil)

Wir bieten:

- Eine zweckbefristete Beschäftigung gemäß § 15 II TzBfG in Vollzeit
- Die sozialen Leistungen eines modernen und fortschrittlichen kommunalen Unternehmens
- Ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit angenehmer Arbeitsatmosphäre
- Leistungsorientierte Vergütung nach dem TV-V

Interessiert?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum 3. März 2021 an Herrn Jörn Krzizok. Gerne können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail an Bewerbung@kdue.de senden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Kommunale Dienste Überherrn GmbH
Rathausstraße 47 - 66802 Überherrn
Tel.: 06836 92194-0 - Fax: 06836 92194-9

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

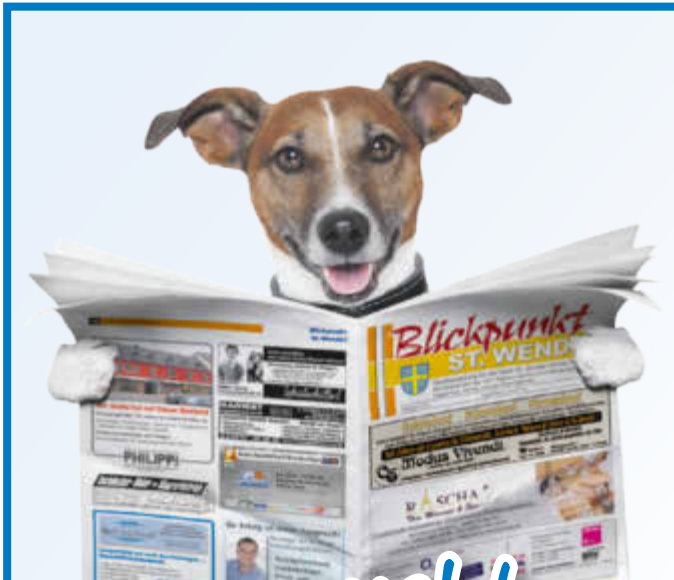
Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

WALLERFANGEN

Neue Stelle gesucht?

Ein Blick in unseren Stellenmarkt unter jobs-regional.de bringt Sie weiter!





gesucht & gefunden

IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND

Besenreine Entrümpelung von Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, raumungs-service-schilden.de

Suche älteren Traktor, Kipper u. Holzspalter. Bitte Angebote in jedem Zust., auch defekt. Tel.: 0171/8783528 od. 06484/911878, evtl. AB

BAUMFÄLLUNG
Baumgipfelung und Heckenschnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

Zu verk.: alles neuwertig, gr. Kleiderschrank weis 2,00 x 2,00 m...80,- €, kl. Kleiderschrank weis 1,50 x 2,00...40,- €, Küchenzeile, beige ca. 3,00 m Länge mit Elektroherd..150,- €, Boxspringbett kpl., 1,40 x 2,00...90,- €, Tel. 06842/7082181

ENTRÜMPELUNGEN ANTIK- & SAMMLERWELT ILLINGEN

- transparenter Festpreis ohne versteckte Kosten
- hohe Wertanrechnung, auf KFZ, auch Goldankauf
- enge Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen
- absolute Seriosität
- problemlos & schnell ist Ihr Haus/Wohnung besenrein

Diplom Betriebswirtin (FH) Susanne Kirnberger
Hauptstr. 24, 66557 Illingen, Tel. 06825-4999355

• **Gartengestaltung** • Neuanlage
• **Sanierung** • Mäharbeiten • Pflege
• **Baumfällung** • Rodung • Zaunbau
• **Entrümpelung** • tr. Brennholz
www.galabau-holz wurm.de, Tel.: 06834/54970

Baugrundstück dringend gesucht, Raum Dillingen, Diefflen, Rehlingen, Siersburg, Beckingen oder Wallerfangen. Mobil: 01789426659.

Sammler sucht Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren u. Musikinstrumente, Silber u. altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar. Tel. 06372/6243449 od. 01577/3184275

Suche alles von Hutschenreuther & Rosenthal, alte Bücher, Schreibmasch., Uhren, Münzen, Schmuck aller Art, Armband + Taschenuhr, Tel. 0157/89404027

Hausmeisterservice Michael Dörr, Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

Wir digitalisieren ihre Super 8/N8, Hi-8, VHS-C, Mini-DV und VHS, Tonbänder/Musikkassetten u. LP, Dias, Fotos und Alben! Computerhilfe! 06825/8006088 medien-puzzle.de

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente, auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

Verkaufe Smart TV Löwe HD, Diagonale 98 m. DVD Player, VB 190,- €. Anfrage u. Tel. 06831/703860 (AB)

UTH, Küchenabbau mit Entsorgung! Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

Suche dringend Kleinwagen Bj 2008 bis 2020, Benzin oder Diesel, bis 10000 €. Tel. 06868/1374 weiterwin1@gmail.com

Restbestände an Autoersatzteilen ab Modelle Escort-Focus, Mondeo usw. sowie BMW. Elektronische sowie mechanische Teile, auf Anfrage. Privatv. Tel. 06838/7540, Fax. 8960866

MAJA-HAUSVERWALTUNG
Nebenkostenabrechnungen • Verwaltung • Hausmeisterdienste
Tel.:0160-98500451

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

Achtung! Altes gegen Bares für Armband-/Taschenuhren, Taschen, Schmuck, Fotoalben, Münzen, Zinn, Bestecke, Porzellan, Kameras u. alte Möbel. T. 06826/8269280 o. 0160/8020207

Kaufe Pelze, Gold/Silberschmuck, Taschen u. Armbanduhren, Münzsammlungen, Orientteppiche, excl. Handtaschen, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr- u. Musikinstrumente aller Art. T. 06834/55736 o. 0171/5281839

Sammler sucht Spirituosen aller Art: Rot, Rose, Weisweine, Cognac, Whisky, Armagnac Grappa, Klare u.v.m. Auch ganze Bestände u. kpl. Posten u. Weinkeller. Bitte alles anbieten. Tel. 06825/495145

Suche Wohnwagen oder Wohnmobil dringend. 0171-3849550, sancho1961@t-online.de

Einfach buchen über:
www.wittich.de/Objekt10301

erscheint ab 25,- Euro in über **222.150** saarländischen Haushalten



Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr

Ihre private Klein-Anzeige erscheint in:

- Kreis Merzig-Wadern:** Mettlach, Perl
- Kreis Neunkirchen:** Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler
- Regionalverband Saarbrücken:** Heusweiler, Riegelsberg, Geislautern, Ludweiler, Lauterbach, Friedrichsthal, Püttlingen, Sulzbach
- Kreis Saarlouis:** Bous, Dillingen, Ensdorf, Lebach, Nalbach, Rehlingen-Siersburg, Saarwellingen, Schwalbach, Wadgassen, Wallerfangen
- Saar-Pfalz-Kreis:** Blieskastel
- Kreis St. Wendel:** St. Wendel, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Oberthal, Tholey, Freisen



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Europaallee 2 · 54343 Föhren
Telefon 06502 9147-0
Fax 06502 9147-250

- Gardinen
- Sonnenschutz
- Bettwäsche
- Frottierwaren

Wir beraten, nähen und montieren Ihre Gardinen.
 – Anruf genügt – seit 1959
GARDINEN WAX Dill.-Pachten • Friedrichstr. 13
 Telefon: 06831/72373

LIEFER- UND ABHOLSERVICE
 IN DEINER NÄHE
 Gönnst euch was

HOTEL-RESTAURANT
Scheidberg
 WALLERFANGEN

Genuss aus der Hotelküche
 Homeoffice und Wohnung auf Zeit
 Menü zum Valentinstag
 Siehe www.Hotel-Scheidberg.de

UTE'S MENÜ & PARTYSERVICE
 DIE RICHTIGE ADRESSE FÜR FEIERN JEGLICHER ART
 UTE KLÖSEL • BLAUFELSSTR.14
 66798 ST. BARBARA
 WWW.PARTYSERVICE-KLÖSEL.DE
 TEL. 06831/62403 • HANDY 0173/3088412

Montag, 15.02.21 Hühnerfrikassee mit Reis und Salat der Saison (2)	Montag, 22.02.21 Hühnersuppe mit Reis und Pfannkuchen (2, 6)
Dienstag, 16.02.21 Gefüllte Klöße mit Speckrahmsauce und Sauerkraut (2, 5, 6, 10)	Dienstag, 23.02.21 Boudin mit Bratkartoffeln und Endiviensalat (5, 2)
Mittwoch, 17.02.21 Sahneheringe mit Pellkartoffeln (1)	Mittwoch, 24.02.21 Rindergulasch mit Salzkartoffeln und Salat der Saison (2)
Donnerstag, 18.02.21 Nudelsuppe mit Wursteinlage und Brot (2, 5)	Donnerstag, 25.02.21 Schinkenspätzle mit Apfelmus (1, 2, 5, 6, 10)
Freitag, 19.02.21 Feine Bratwurst mit Püree und Rote Beete (1, 5, 6)	Freitag, 26.02.21 Fischfrikadelle mit Püree und Rosenkohl (1, 2, 6)

Zu jedem Essen liefern wir ein Dessert!
 Jedes Gericht kostet 8,90 €. Bei täglicher Abnahme von Mo. - Fr. 8,00 €.
 Die Lieferzeit ist täglich zwischen **11.30 - 13.00 Uhr**.
 Lieferung frei Haus innerhalb der Gemeinde Wallerfangen und deren Ortsteile!
 Bitte geben Sie Ihre Bestellung bis **Donnerstag** für die Folgewoche ab.
Wir wünschen Ihnen einen guten Appetit!!
 Zusatzstoffe können gerne auf Anfrage eingesehen werden.

GROßMANN 06834 / 4 09 06 13
 Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus
 Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung
 Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!

Meisterhaft
 ...legen wir Ihr Haus trocken.

Ihr Spezialist für alle Baumaßnahmen, vor allem...

NässeSchutz!

Für Kanalanterung, Rückstauschutz, Keller- und Balkonabdichtung haben wir mehr als nur ein gutes Händchen. Moderne Analysetechnik sowie unser kompetentes Pflegepersonal* sorgen dafür, dass die Nässe draußen bleibt.

bannwegBAU
 HOCH- UND TIEFBAU SAARLOUIS

Fon (06831) 965 965 www.bannwegbau.de

Farbanzeigen fallen auf!
 Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Steinreinigung Michalski bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Jörg Löwenbrück GmbH bei.

ABC für den Verbraucher

E

Elektro-Fernseh Bernat
 Ihr Service-Experte für TV – SAT
 Elektro-Einbau und Haus-Geräte
 0178 - 60 55 200 • 06831 - 70 71 72

M

Möllers
 Rolladen- u. Markisen-Kontor

Beratung · Verkauf · Montage · Reparatur
 Lothringer Straße 18b
 66780 Hemmersdorf
 Tel. 0 68 33 / 900 366
 - Meisterfachbetrieb - seit 2002

Wir helfen Ihnen im Trauerfall
 Erd- u. Feuerbestattungen
Bestattungen LOUIA
 Wallerfangen • Tel.: 0 68 31 - 6 03 59

Seit über 100 Jahren für Sie da
Bestattungen Ritter
 Gisingen, Gaustr. 24, ☎ 0 68 37 / 79 76
 Wallerfangen, Hauptstr. 43, ☎ 0 68 31 / 5 08 28 38
 ☎ 01 63 / 3 93 79 76
 Beratungstermine nach Absprache • www.Bestattungen-Ritter.com

Wasserschadensanierung • Komplettbäder
Heizung • Sanitär • Notdienst
 Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
 Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

Professionelle 24-Std.-Betreuung
 im eigenen Zuhause mit Zufriedenheitsgarantie.
 Erfahrene, deutschsprachige Pflegekräfte,
 faire Preise – keine Vorauszahlung. Nur seriöse Anrufe.
Seniorenhilfe Saar, Tel. 01 75 - 66 80 72 4

UTE'S DIE RICHTIGE ADRESSE
MENÜ FÜR FEIERN
& PARTYSERVICE JEDGLICHER ART
 UTE KLÖSEL • BLAUFELSSTR. 14
 66798 ST. BARBARA
 TEL. 06831/62403
 HANDY 0173/3088412

KARWAT Seit 1962 A. KARWAT & S. GmbH
 Injektionstechnik Rehgrabenstr. 1
 66125 Saarbrücken
FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?
 • Rissverpressung • Verankern, Verfüllen, Verstärken
 • Abdichtung von Kellern und Balkonen • Setzungs-Schadensbeseitigung
 • Beton- und Mauerwerksanierung
 ☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Be dach ung **Martin Harpers**
 ● Zimmerer- und
 ● Dachdeckermeister
 ● Bedachung
 ● Fassadenbau
 Betrieb: 66802 Altforweiler Industriegelände
 Tel.: 0 68 36 - 31 16
 Büro: 66798 Wlfg.-Rammelfangen Weingartstraße 9a
 Tel.: 0 68 37 - 7 42 37
www.martin-harpers.de

Besuchen Sie unsere neue Internetseite.
FEROTEC
FENSTER WINTERGÄRTEN HAUSTÜREN ROLLADEN
 Hauptstraße 82
 66780 Siersburg
 Telefon: 06835-50 19 71
 Telefax: 06835-50 19 72
 info@ferotec.com
www.ferotec.com
 Bei uns haben Sie immer den richtigen Durchblick.
www.dobr-design.de Tel. 06831-976969

Sie wollen überzeugende Leistungen für Ihr Geld
Wir bieten Ihnen eine starke und günstige Autoversicherung.
 mobil kompakt von AXA bietet Ihnen starken und erstaunlich günstigen Kfz-Schutz. Genießen Sie große Sicherheit und ein absolut überzeugendes Preis-Leistungs-Verhältnis!
 Maßstäbe / neu definiert AXA
AXA-Regionalvertretung
Stolz & Stolz OHG
 Weingartstraße 21
 66798 Wallerfangen
 Tel.: 0 68 37 / 901 760
 Termine nur nach tel. Vereinbarung

Reichert
 Wir machen Ihren Boden begehbar!
 WIR VERLEGEN Teppich Laminat PVC-Beläge Parkett Linoleum
JOKA FACHBERATER
 Tel.: 0 68 31 / 5 03 85 26
 Mobil: 01 63 / 4 78 78 52
 E-Mail: woreiwa@arcor.de
 Kirchhofstr. 38
 66798 Wallerfangen

Eine gute und sichere Zukunft mit Herz: -Anzeige

 -- Du machst dir Gedanken über deine Zukunft ? -- Du willst mit Menschen zusammenarbeiten und suchst einen Job mit Herz ? -- Einen Job, der auch in der Krise systemrelevant bleibt ? -- Der dir Sicherheit bietet mit einem Tarifvertrag, einer betrieblichen Altersvorsorge und sozialen Zusatzleistungen ? -- Schon mal über eine Ausbildung in der Pflege nachgedacht ?
Ein sicherer Ausbildungsplatz in unsicheren Zeiten.
 In der neuen Pflegeausbildung kannst du täglich etwas bewegen, das Leben älterer Menschen bereichern und dich über ein starkes Ausbildungsgehalt freuen. In drei Jahren wirst du zu einer*in echten Expert*in und erhältst Einblicke in die Alten-, Kinder- und Krankenpflege.
 Die AWO Saarland zählt zu den größten Arbeitgebern im Pflegebereich und bietet auch nach der Ausbildung zahlreiche Perspektiven. Mit uns setzt du auf eine sichere Zukunft.
Bewirb dich jetzt unter: www.awo-ausbildung.de